

Verkaufsbedingungen der winkler Unternehmensgruppe

1. Abschluss

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Diese liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, sind für uns unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- (2) Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht getroffen.

2. Kostenvoranschlag

- (1) Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als solche erklärt werden. Überschreitungen des Kostenvoranschlages bis zu 15 % behalten wir uns bei notwendigen Arbeiten ohne vorherige Benachrichtigung des Bestellers vor.

3. Anlieferung

- (1) Die Anlieferung von Reparaturteilen und Altteilen hat grundsätzlich frei Haus zu erfolgen. Vorauslagte Frachtkosten oder Rollgelder werden von uns wieder in Rechnung gestellt.

4. Preise

- (1) Unsere Preise verstehen sich, soweit einzelvertraglich oder nachfolgend nicht anders bestimmt ist, ab Werk und ohne Verpackung und sonstige Nebenkosten; diese gehen zu Lasten des Bestellers.
- (2) Tauschpreise kommen nur dann in Anrechnung, wenn das Tauschteil dem zu reparierenden Teil entspricht und das Altteil instandsetzungsfähig ist.
- (3) Ist unsere Lieferung oder Leistung vertragsmäßig später als 4 Monate nach dem Abschluss des Vertrages zu erbringen, so sind wir berechtigt, die bis zum Zeitpunkt der Lieferung eingetretenen Erhöhungen der Gestehungskosten zusätzlich in Rechnung zu stellen. Änderungen der Umsatzsteuer berechtigen beide Teile zur entsprechenden Preis Anpassung.

5. Lieferung

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, soweit eine solche erteilt wird, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigabe sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Lieferfrist das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
- (3) Bei nicht von uns verschuldeten Lieferverzögerungen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung bedingenden Ereignisse, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung von nicht nur unerheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Wird die Lieferfrist durch diese Ereignisse um mehr als einen Monat verlängert, haben beide Parteien das Recht, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Wenn dem Besteller wegen einer von uns verschuldeten Lieferverzögerung Schaden entstanden ist, beschränkt sich der Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Verzögerungsschadens, sofern die Lieferverzögerung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht, auf einen Betrag in Höhe von 1/2 % für jede volle Woche der Verspätung, berechnet vom Wert des Teils der Lieferung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, höchstens jedoch 15 % des Lieferwertes.
- (5) Soweit dem Besteller wegen Lieferverzugs oder wegen Unmöglichkeit der Lieferung gegen uns ein Schadensersatz wegen Nichterfüllung zusteht, beschränkt sich dieser – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits – auf den Ersatz des Mehraufwands, der dem Besteller durch anderweitige Beschaffung der Ware oder Leistung entsteht. Der Anspruch auf Ersatz weitergehenden Schadens ist ausgeschlossen.
- (6) Teillieferungen sind zulässig.

6. Versand

- (1) Die Gefahr geht bei Versendung der Sache auf den Besteller über, sofern dieser Unternehmer ist, wenn die Sache an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder wenn die Ware zwecks Versendung das Lager verlassen hat.
- (2) Bei Instandsetzungsteilen erfolgt der Versand in allen Fällen unfrei auf Rechnung des Bestellers.
- (3) Bei Handelsware wird eine auftragsindividuelle Frachtkostenbeteiligung abhängig vom Warenwert, Beschaffungsaufwand, Versandart und -strecke berechnet.
- (4) Der Versand erfolgt, sofern keine Versandvorschriften vom Besteller gegeben sind, nach unserem besten Ermessen ohne Gewähr für den billigsten und schnellsten Weg.
- (5) Transportschäden sind dem Frachtführer bei Übergabe zu melden und der Schaden ist von diesem anzukennen. Eine Sendung gilt als vorbehaltenlos angenommen, wenn der Empfänger oder Auftraggeber nicht innerhalb der unten aufgeführten Frist beim Lieferbetrieb etwaige Ansprüche gemeldet hat.
Versand per Nachtexpress : bis 12.00 Uhr des Anliefertages
Versand per Zufuhr / Tagestour : 1 Werktag nach Erhalt der Ware
Sonstige Versandarten : 6 Werktagen nach Erhalt der Ware

7. Rückgabe

- (1) Mängelfrei gelieferte Ware kann von Verbrauchern innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zurückgegeben werden. Gegenüber Gewerbetreibenden entscheiden wir im Einzelfall, ob wir die Ware innerhalb 14 Tagen aus Kulanz zurücknehmen.
- (2) Die Ware muss sicher verpackt mit den von uns bereitgestellten Rückgabedokumenten und Lieferschein kopie bei uns eingehen. Durch bestimmungsgemäßen Gebrauch an der Ware entstandener Wertverlust ist zu ersetzen. Für Einlagerungs- und Verwaltungskosten machen wir gegenüber Gewerbetreibenden 10 % des Teilwerts sowie eventuell entstandene Frachtkosten geltend. Bei Verbrauchern übernehmen wir die Rückfrachtkosten ab einem Warenwert von 40 EUR.
- (3) Nach Kundenspezifikationen angefertigte, extra beschaffte oder instandgesetzte Teile können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.
- (4) Gefahr bei Rückgabe von Verbrauchern geht zu unseren Lasten, bei Rückgabe von Gewerbetreibenden haftet der Kunde.

8. Zahlung

- (1) Unsere Rechnungen sind grundsätzlich zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Im Einzelfall gelten die auf der Rechnung angegebenen, gesondert vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- (2) Bei Nichtzahlung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist berechnen wir ab dem darauffolgenden Tag 8 % über dem Basiszinssatz Fälligkeitszins (HGB § 353; BGB § 288). Ab unserer ersten Mahnung erfolgt sofort Verzugs. Gegenüber Verbrauchern sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen (BGB § 288) geltend zu machen.
- (3) Aufrechnung mit anderen Gegenforderungen als solchen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung unserer Lieferungen und Leistungen beim Besteller. Sichtbare Mängel müssen innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung schriftlich gemeldet werden, verborgene Mängel unverzüglich nach deren Auftreten. Den Mangel bei der Ablieferung hat der Kunde nachzuweisen, sofern er Unternehmer ist.
- (2) Die Gewährleistungsfrist für Neuteile beträgt 1 Jahr, Verbrauchern gegenüber beträgt sie 2 Jahre. Für Gebrauchteile ist Gewährleistung ausgeschlossen, Verbrauchern gegenüber beträgt sie 1 Jahr. Bei Reparaturen verjähren die Gewährleistungsansprüche binnen eines Jahres nach Abnahme der Werkleistung; Verbrauchern gegenüber binnen 2 Jahre.
- (3) Die Gewähr erstreckt sich bei Reparaturen und Instandsetzungen auf die einwandfreie handwerkliche Ausführung sowie auf Maßhaltigkeit und Erhaltung der Festigkeit und Tragfähigkeit der instandgesetzten Fahrzeuge oder Fahrzeugteile. Bei Warenlieferungen leisten wir Gewähr für Fehlerfreiheit nach dem jeweiligen Stand der Technik.
- (4) Werden bei der Montage von Aufbauten oder sonstigen Bauteilen in fremder Werkstatt Mängel an unseren Arbeiten festgestellt, sind wir vor Fortsetzung der Montage zum Zweck der Beseitigung der Mängel zu verständigen. Unterbleibt diese Benachrichtigung, gehen die dadurch entstandenen Mehrkosten oder sonstigen Nachteile zu Lasten des Bestellers.
- (5) Werden vom Besteller oder von Dritten ohne unsere Zustimmung an den von uns gelieferten Teilen Veränderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, haften wir nicht für die daraus entstehenden Kosten, Folgen und Nachteile.

- (6) Für jede fristgerecht gemeldete, berechtigte Reklamation leisten wir durch Nachbesserung bzw. Nachlieferung Gewähr und übernehmen den Aufwandsersatz (z.B. Transportkosten). Gegenüber Nichtverbrauchern gilt dies nur, soweit sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Gegenüber Kaufleuten wird – soweit gesetzlich zulässig – der Aufwand nicht ersetzt. Für Verbraucher besteht Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Nachlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein Fehlschlag liegt vor, wenn eine zumutbare Zahl von Nachbesserungsversuchen nicht zum Erfolg geführt hat, wenn sie sonst unmöglich ist oder verweigert wird oder nicht binnen angemessener Frist nach Aufforderung in Angriff genommen wird.
- (7) Schadensersatzansprüche können in allen Fällen, auch im Falle fehlergeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung, nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn es sich um das Fehlen zugesicherter Eigenschaften handelt. Beruht der Schadensersatzanspruch auf einer schuldhaft unterlassenden Mängelbeseitigung, ist er im Hinblick auf Ein- und Ausbaurkosten der Höhe nach auf die entsprechenden Sätze der EurotaxSchwacke-Liste begrenzt.

10. Unternehmerrückgriff

- (1) Wenn der Besteller die verkaufte Sache im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher weiterverkauft und diese Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern musste, so stehen dem Besteller gegen uns Sachmängelhaftungsansprüche nach folgender Maßgabe zu: War der Käufer zur Rücknahme der verkauften Sachen verpflichtet, sind wir innerhalb angemessener Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Sofern und soweit der Besteller zur Minderung verpflichtet war, mindert sich der Kaufpreis entsprechend. Der Rückgriffsanspruch besteht allein, soweit neu hergestellte Sachen betroffen sind.
- (2) Der Besteller kann zudem Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Besteller vorhanden war. Aufwendungen sind insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- (3) Der Besteller hat im Rahmen dieses Unternehmerrückgriffs keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Die Rückgabepflicht des Bestellers nach § 377 HGB bleibt hiervon unberührt.

11. Haftung in sonstigen Fällen

- (1) Für Schäden und Verluste an uns zur Instandsetzung übergebenen Gegenständen haften wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schadenshaftung beschränkt sich jedoch der Höhe nach auf die Kosten der Schadensbeseitigung an dem uns übergebenen Gegenstand, höchstens jedoch auf den Betrag des Zeitwertes des beschädigten Gegenstands am Tage der Beschädigung. Der Ersatz weitergehenden, insbesondere mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.
- (2) Wir haften nicht für:
 - Mängel an Aggregaten, deren Behebung nicht in den Umfang des Reparaturauftrags fällt
 - Diebstahl an unverschiebbaren Fahrzeugen
 - Schäden an Motoren aufgrund fehlenden Frostschutzes
 - den Inhalt oder die Ladung der uns zur Reparatur übergebenen Fahrzeuge
- (3) In allen sonstigen in diesen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig geregelten Fällen, insbesondere bei Schlechterfüllung, bei Verletzung sonstiger vertraglicher Nebenpflichten etc. sind Ansprüche auf Schadensersatz, gleich auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden, insbesondere auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus Produkthaftung. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

12. Eigentumsvorbehalt

- (1) Von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum. Als Zahlung gilt bei Hingabe von Wechseln und Schecks deren endgültige Einlösung. Der Besteller darf die Waren weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Von Zugriffen Dritter, insbesondere Pfändungen, sind wir unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr behalten wir uns das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Warenlieferungen und sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Eigentumsvorbehalt erlischt mit jedem vollständigen Kontoausgleich an den bis dahin gelieferten Waren.
- (3) Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Im Falle der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden uns bereits jetzt die daraus gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen bis zur Höhe und zur Sicherung unserer jeweiligen Forderungen abgetreten. Der Besteller ist zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Er hat uns auf unser Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware weiterveräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen.
- (4) Verarbeitung oder Verbindung unserer Ware mit anderen Erzeugnissen erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum an der von uns gelieferten Ware hierdurch, so wird bereits jetzt vereinbart, dass wir an den durch Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen Miteigentum erwerben, das der Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns verwahrt. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Bruchteil, der dem Rechnungsbetrag unserer Ware im Verhältnis zum Wert des entstandenen Gegenstandes entspricht. Für die Weiterveräußerung gilt Abs. 2a entsprechend: Die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung wird jedoch schon jetzt in Höhe des eben genannten Bruchteils an uns abgetreten.
- (5) Übersteigen die uns hiernach gewährten Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20 %, so kann der Besteller hinsichtlich des überschüssigen Betrages die Freigabe von Sicherungsgegenständen verlangen.

13. Pfandrecht

- (1) An den uns zur Instandsetzung übergebenen Gegenständen steht uns ein Pfandrecht für die durch die Instandsetzung entstehenden Kosten und Auslagen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und allen sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

14. Datenschutzklausel

- (1) Der Besteller willigt ein, dass die winkler Unternehmensgruppe an die EOS Information Services GmbH, Gottlieb-Daimler-Ring 7, 74906 Bad Rappenau, Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten wie z.B. Zahlungsverzug, Rücklastschriften, Mahnbescheide etc. und Kommunikationsdaten übermittelt. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die EOS Information Services GmbH speichert und übermittelt die Daten an Ihre Vertragspartner in Deutschland. Die Daten enthalten Informationen über die Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit von Unternehmen. Vertragspartner der EOS Information Services GmbH sind Firmen aus Industrie, Dienstleistung und Handel, die Lieferungen und Leistungen gegen Kredit gewähren. Die EOS Information Services GmbH stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran glaubhaft dargelegt wurde. Der Besteller kann schriftlich Auskunft bei der EOS Information Services GmbH zu den über sein Unternehmen gespeicherten Daten erhalten.

15. Erfüllungsort

- (1) Für alle aus den Lieferungen und Leistungen sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile der Ort der Lieferenden Niederlassung unseres Unternehmens als Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist Stuttgart.

16. Gerichtsstand

- (1) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist das Amtsgericht 70190 Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart. Für unseren Betrieb in der Schweiz ist als Gerichtsstand Olten vereinbart.